

03.11.2017

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 24.06.2017 nachstehende Ordnung geändert bzw. folgenden Beschluss gefasst hat:

A Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes zur Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO BHV)

§ 5 Spielausweise (zu § 12 SpO DHB)

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Spielausweise für Jugend E und F Altersklassen unterhalb der Jugend E sind nicht erforderlich und werden nur auf Antrag ausgefertigt. Spielberechtigt sind auch solche Jugendspieler ~~dann, die vor ihrem ersten Einsatz schriftlich mit Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift und der Vereinszugehörigkeit dem~~ wenn ihnen durch den jeweiligen Kreisvorstand des Handballkreises als der zuständigen Passstelle (§ 13 Ziffer 1 Satz 2 SpO DHB), ~~zu Händen des Vorsitzenden, gemeldet worden sind, die Spielberechtigung erteilt wurde.~~

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.07.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 24.06.2017 außer Kraft.

B Gebührenordnung des Badischen Handball-Verbandes (Anhang zur Finanzordnung des Badischen Handball-Verbandes)

1	Mitgliedsbeitrag (je Erwachsenenmannschaft)	125,00 € bis 1.000,00 €
1.1	Je Erwachsenenmannschaft	125,00 € bis 1.000,00 €
1.2	Je Jugendmannschaft	30,00 € bis 100,00 €
5	Spielberechtigung	
5.1	Aufnahmegebühr (erhoben bei der Ausstellung von Spielausweisen)	7,00 €
5.2	Spielausweis für Vertragsspieler	20,00 €
5.3	Duplikat Spielausweis für Vertragsspieler	20,00 €
5.4	Ausstellung einer Ausleihe mit/ohne Zweifachspielrecht	20,00 €
5.5	Abtretung eines Erwachsenenspielrechts	20,00 €
5.6	Ausstellung einer Spielberechtigung für eine Spielgemeinschaft oder Jugendaltersklassen-Spielgemeinschaft	20,00 €
9	Genehmigung Internationaler Spielverkehr	
9.1	Erwachsene	25,00 €
9.2	Jugendliche	gebührenfrei

- 5 Nicht besetzt**
9 Nicht besetzt

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18.06.2016.

C Jugendordnung des Badischen Handball-Verbandes

Die Jugendordnung des Badischen Handball-Verbands wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. § 5 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Verbandsjugendausschuss-Vorsitzenden,
 - 1.2 dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung, sofern er nicht identisch ist mit 1.1,
 - 1.3 dem Stellvertreter zu Position 1.1,
 - 1.4 dem Vorsitzenden der Leistungssportkommission,
 - 1.5 dem Landestrainer,
 - 1.6 dem Referenten Jungenhandball,
 - 1.7 dem Referenten Mädchenhandball,
 - 1.8 dem Referenten Lehrwesen,
 - 1.9 dem Verbandsjugendsprecher (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - 1.10 der Verbandsjugendsprecherin (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - 1.11 den Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden,
 - 1.12 **weiteren berufenen Referenten.**

Die Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden und der Landestrainer sind kraft Amtes Mitglied. Die Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied des Kreisjugendausschusses bzw. durch ein Mitglied des Kreisvorstandes vertreten lassen.

Im Falle der Berufung weiterer Referenten sind diese ebenfalls Mitglieder im Verbandsjugendausschuss, es sei denn, bei der Berufung wird etwas anderes bestimmt (**siehe Ziffer 1.12**).

Der Verbandsjugendausschuss-Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses.

2. Unverändert
3. Der Verbandsjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder (Ziffer 1.1 bis 1.12) beschlussfähig (**nicht besetzte Ämter bleiben unberücksichtigt**).

II. V. Gültigkeit der Jugendordnung **§ 16**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **20.10.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 18.03.2017 außer Kraft.

gez.
Holger Nickert
Präsident